

Kosten der Unterkunft

Höhe der Leistungen

Bedarfe für Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Für den Bereich der Stadt Wilhelmshaven werden zurzeit folgende Wohnungsgrößen und Bedarfe für Unterkunft einschließlich Betriebskosten (ohne Heizkosten) als angemessen anerkannt (**siehe Tabelle**).

Die Angemessenheitsgrenzen resultieren aus einem sogenannten „Schlüssigen Konzept“, welches auf einem qualifizierten Mietspiegel für die Stadt Wilhelmshaven aufbaut.

Daneben werden die tatsächlichen Heizkosten als Bedarf anerkannt.

Die Kosten für Haushaltsstrom sind im Regelbedarf enthalten und können nicht zusätzlich übernommen werden.

Angemessenheitsgrenzen ab 01.01.2026		
Haushaltsgröße/Personen	Qm	Kaltmiete inkl. Nebenkosten (Bruttokaltmiete)
1 Person	50	434,00
2 Personen	60	489,00
3 Personen	75	606,00
4 Personen	85	672,00
5 Personen	95	800,00

Für jede weitere Person im Haushalt kann ein Mehrbetrag von insgesamt 85,00 € für die angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Die Bedarfe für die Unterkunft sind angemessen, wenn die tatsächlichen Kosten die dargestellten Richtwerte nicht übersteigen. Abweichende Entscheidungen von diesen Regelungen sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles möglich.

Wichtige Hinweise zum Umzug

Bitte nehmen Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrags innerhalb von Wilhelmshaven unbedingt Kontakt mit dem Jobcenter Wilhelmshaven auf, zwecks Erteilung einer Zusicherung zu den neuen Unterkunftskosten.

Falls Sie aus Wilhelmshaven in eine andere Stadt umziehen möchten, erfolgt die Zusicherung zur Übernahme der laufenden Kosten der Unterkunft sowie zur darlehensweisen Übernahme einer Mietkaution oder von Genossenschaftsanteilen durch das aufnehmende Jobcenter. Lediglich Umzugskosten könnten vom Jobcenter Wilhelmshaven bei vorheriger Zusicherung übernommen werden.

Wenn Sie, ohne den zuständigen Leistungsträger zu informieren, eine Unterkunft mit überhöhten Aufwendungen anmieten, wird der zuständige Leistungsträger nur die angemessene Miete übernehmen. Im Falle eines nicht erforderlichen Umzuges innerhalb der Stadt Wilhelmshaven werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nur in bisheriger Höhe anerkannt (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Wenn Sie eine angemessene Wohnung gefunden haben, können bei vorheriger Zusicherung auch Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; zudem können eine anfallende Mietkaution oder Genossenschaftsanteile bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 6 SGB II).